

**Satzung der Unabhängigen Landesanstalt
für Rundfunk und neue Medien (ULR)
über die Zertifizierung von technischen Einrichtungen für den Zugang
und die Nutzung
von audiovisuellen Angeboten sowie die Verleihung eines Gütesiegels
(Zertifizierungs- und Gütesiegelsatzung - ZERGÜSS)**

**vom 11. Mai 2005
(Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 492)**

Aufgrund von § 62 Abs. 4 Satz 2 des Rundfunkgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesrundfunkgesetz - LRG) vom 07. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. 1995, S. 422), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften vom 08. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 128), erlässt die ULR nach Beschlussfassung durch den Medienrat am 10. Mai 2005 nach § 55 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 LRG folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Prüfung, Bewertung und Zertifizierung (Zertifizierungsverfahren) von technischen Einrichtungen für den Zugang und die Nutzung von audiovisuellen Angeboten sowie die Verleihung eines Gütesiegels.

§ 2 Zertifizierungsprogramm

Das Programm für die Prüfung und Bewertung einer technischen Einrichtung (Zertifizierungsprogramm) wird im Auftrag der Landesanstalt von einer sachverständigen Person entwickelt.

§ 3 Zertifizierung

(1) Das Zertifizierungsverfahren wird nur auf schriftlichen Antrag nach Maßgabe des für die technische Einrichtung maßgeblichen Zertifizierungsprogramms durchgeführt.

(2) Antragsberechtigt ist der Hersteller einer technischen Einrichtung, für die ein Zertifizierungsprogramm besteht.

(3) Die Zertifizierung bestätigt, dass die technische Einrichtung die im Zertifizierungsprogramm festgelegte Eigenschaft hat. Über Eigenschaften, die nicht Gegenstand des Zertifizierungsprogramms sind, trifft die Zertifizierung keine Aussage. Eine vergleichende Prüfung technischer Einrichtungen findet nicht statt.

(4) Der Antragstellende hat der Landesanstalt die zu zertifizierende technische Einrichtung (Zertifizierungsobjekt) unentgeltlich in zwei Exemplaren zur Verfügung zu stellen und ihr das Eigentum daran zu übertragen.

(5) Die Prüfung und Bewertung der technischen Einrichtung erfolgt im Auftrag der Landesanstalt durch eine sachverständige Person. Die sachverständige Person teilt der Landesanstalt das Ergebnis der Durchführung der Prüfung und Bewertung mit und macht einen

Vorschlag für die Zertifizierungsentscheidung. Hat die technische Einrichtung die im Zertifizierungsprogramm festgelegte Eigenschaft, wird die technische Einrichtung von der Landesanstalt zertifiziert.

(6) Eine Zertifizierung ist zwei Jahre gültig.

§ 4 Gütesiegel

(1) Zusammen mit der Zertifizierung verleiht die Landesanstalt ein von ihr gestaltetes Gütesiegel für die technische Einrichtung, auf dem in geeigneter Weise die zertifizierte Eigenschaft und die zeitliche Gültigkeit der Zertifizierung zum Ausdruck kommen sollen.

(2) Das Gütesiegel darf nur für die zertifizierte technische Einrichtung verwendet werden, auf dieser angebracht oder in sonstiger Weise zur Werbung für die technische Einrichtung genutzt werden.

§ 5 Zuständigkeit

(1) Der Medienrat entscheidet, für welche technische Einrichtung und welche Eigenschaft ein Zertifizierungsprogramm entwickelt wird.

(2) Die weiteren Entscheidungen im Zertifizierungsverfahren und im Zusammenhang mit der Verleihung eines Gütesiegels trifft die Direktorin oder der Direktor.

§ 6 Haftung

Die Landesanstalt haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Register

Die Landesanstalt führt ein Register über alle Zertifizierungen und die erteilten Gütesiegel. Das Register kann bei der Landesanstalt eingesehen werden. Die Landesanstalt ist berechtigt, das Register zu veröffentlichen.

§ 8 Kosten

Für die Durchführung der Zertifizierung und Verleihung des Gütesiegels werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe einer gesonderten Satzung erhoben. Dies gilt auch für vor Erlass der Satzung eingeleitete oder durchgeführte Zertifizierungsverfahren.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.